

## **Satzung**

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen  
**„Badestrand Elpersbüttel“, „Badestrand Nordermeldorf“**  
und **„Strandkorbvermietung“**  
des Kommunalunternehmens „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“  
vom 05.11.2010

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4, 17, 18 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 2 Abs. 3 der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog am 26.04.2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Benutzungssatzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog errichtet, unterhält und bewirtschaftet folgende Einrichtungen im Bereich des Speicherkooges:

1. Im Gebiet der Gemeinde Elpersbüttel

- 1.1. Parkplatz gelegen entlang der GIK 80 im Norden und des Deichverteidigungsweges im Westen;
- 1.2. dem auf dem Parkplatz zu 1.1. errichteten Sanitär- und Kioskgebäude;
- 1.3. Kinderspielplatz mit benachbartem Beachvolleyballfeld, angelegt auf einer Freifläche südlich des Sanitär- und Kioskgebäudes;
- 1.4. Badestrand (Grünstrand) auf einer vom Land Schleswig-Holstein überlassenen Fläche des Landesschutzdeiches auf einer Länge von ca. 600 m.

Die genaue Lage der Einrichtungen ergibt sich aus der dieser Benutzungssatzung als Anlage 1 beigefügten kartografischen Darstellung.

2. Im Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf

- 2.1. Parkplatz gelegen im unmittelbaren Anschluss an die GIK 81 und begrenzt durch den Deichverteidigungsweg im Westen;
- 2.2. dem auf dem Parkplatz zu 2.1. errichteten Sanitär- und Kioskgebäude;
- 2.3. dem auf dem Parkplatz zu 2.1. errichteten Strandbetriebsgebäude;
- 2.4. Abenteuerspielplatz mit benachbartem Kleinfeld, angelegt auf einer Freifläche südlich der GIK 81 und östlich des Parkplatzes;
- 2.5. Badestrand (Grünstrand) auf einer vom Land Schleswig-Holstein überlassenen Fläche des Landesschutzdeiches auf einer Länge von ca. 600 m.

Die genaue Lage der Einrichtungen ergibt sich aus der dieser Benutzungssatzung als Anlage 2 beigefügten kartografischen Darstellung.

- (2) Die unter (1) 1. genannten Einrichtungen werden unter dem Namen „Badestrand Elpersbüttel“ als öffentliche Einrichtung betrieben. Die unter (1) 2. genannten Einrichtungen werden unter dem Namen „Badestrand Nordermeldorf“ als öffentliche Einrichtung betrieben. Die unter 1.4., 2.3. und 2.5. genannten Einrichtungen dienen darüberhinaus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung „Strandkorbvermietung“.
- (3) Die Grünstrände umfassen den Bereich der land- und seeseitigen Deichflächen, der Deichaufgangstreppen, der Deichverteidigungswege, des Deckwerkes und der Wattabgangstreppen.

## **§ 2 Nutzung der Parkplätze**

- (1) Die Parkplätze stehen jedermann zur Abstellung von für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen im Zusammenhang mit der freizeittouristischen Nutzung der zu den Einrichtungen gehörenden Gebäude und Spielplätze sowie des in unmittelbarer Nähe vorhandenen Meeresstrandes zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.
- (2) Im Übrigen gelten auf den Parkplätzen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (3) § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, d, e, f, g, i und j, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 3 Verhalten im Bereich des Grünstrandes und des angrenzenden Meeresstrandes**

- (1) Jeder Besucher hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Insbesondere ist/sind
  - a) das Reiten,
  - b) das Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen -außer Kinderwagen und Rollstühlen-,
  - c) das Benutzen von Fahrrädern außerhalb des befestigten Deichunterhaltungsweges,
  - d) die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, sofern andere Besucher dadurch belästigt werden,
  - e) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
  - f) das Abbrennen offener Feuer und das Grillen sowie das Lagern,
  - g) das Aufstellen von Zelten,
  - h) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
  - i) musikalische Darbietungen, die Erholungssuchende stören,
  - j) das Steigenlassen von Drachen,
  - k) das Anlanden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art sowie Surfgeräten innerhalb der als Badezone ausgewiesenen Wasserflächen verboten.
- (3) Ballspiele sind an den vom Kommunalunternehmen dafür eingerichteten Flächen gestattet.
- (4) Hunde dürfen während der Badesaison, das ist in der Regel der Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres, nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.

- (5) Jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern ist nur mit widerruflicher Genehmigung des Kommunalunternehmens erlaubt.

#### **§ 4 Nutzung der Strandkörbe**

- (1) Strandkörbe werden nur durch das Kommunalunternehmen zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines bestimmten Strandkorbes. Entsprechende Wünsche können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingentes berücksichtigt werden
- (2) Strandkörbe sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln.
- (3) Im Falle einer unpfleglichen Behandlung der Strandkörbe ist das vom Kommunalunternehmen hierzu autorisierte Personal – unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – jederzeit zur Rückforderung der betreffenden Strandkörbe berechtigt. Eine Erstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.
- (4) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Beschädigungen bzw. den Verlust der von den Nutzern im Strandkorb untergebrachten Gegenstände.

#### **§ 5 Nutzung des Strandbetriebsgebäudes (Badestrand Nordermeldorf)**

- (1) Räumlichkeiten des Strandbetriebsgebäudes können privaten Nutzern mit Wohnsitz in den Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel und Meldorf sowie Schulklassen, sozialen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden nach vorheriger Anmeldung zur Nutzung überlassen werden. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zu folgenden Bedingungen:
1. Das vereinbarte Benutzungsentgelt ist vor Nutzungsbeginn auf das Konto des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog zu überweisen bzw. einzuzahlen.
  2. Der gegen Zahlung eines Pfandes von 100,00 € ausgehändigte Schlüssel ist unverzüglich nach beendeter Nutzung wieder an das Kommunalunternehmen zurückzugeben.
  3. Das Kommunalunternehmen ist von sämtlichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung des Strandbetriebsgebäudes sowie des dazugehörigen Grundstückes einschließlich der in Anspruch genommenen Parkplätze ergeben, freizustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für eventuelle Haftungsansprüche Dritter während der Dauer der Überlassung des Strandbetriebsgebäudes.
  4. Dem Kommunalunternehmen sind alle Schäden, die sich durch die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und des Inventars ergeben, zu ersetzen.
  5. Das Strandbetriebsgebäude ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand nach Ende der Benutzung unverzüglich zurückzugeben. Die Abfallbeseitigung hat durch den Nutzer auf seine Kosten zu erfolgen.

6. Der Nutzer muss sich gegenüber dem Kommunalunternehmen zur Einhaltung der im Vorstehenden unter 1. bis 5. genannten Bedingungen vor Nutzungsbeginn schriftlich verpflichten.

## **§ 6**

### **Nutzung der Sanitäreinrichtungen**

- (1) Die auf den Parkplätzen zur Verfügung gestellten Sanitärräume in den Kiosk- und Sanitärgebäuden sind, soweit sie geöffnet sind, jedermann zur Nutzung zugänglich. Alle Nutzer sind zu einem sorgsamem und auf Erhalt der Reinlichkeit der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ausgerichteten Verhalten verpflichtet. Es ist untersagt, zur Verfügung gestelltes Toilettenpapier und Seifenmaterial aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- (2) Das Entleeren von mitgeführten Fäkalbehältern in die Toilettenanlagen ist verboten. Auch die Entnahme von Frischwasser zum Befüllen von Frischwassertanks, gleich welcher Größe, ist untersagt.
- (3) § 3 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen werden Nutzungsentgelte erhoben. Die Staffe- lung und Höhe der Entgelte wird jährlich neu durch Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog festgesetzt. Die fest- gesetzten Nutzungsentgelte sind deutlich sichtbar im Zufahrtsbereich zu den Park- plätzen bekannt zu machen.
- (2) Nutzungsentgelte werden witterungs- und gezeitenabhängig während der Badesai- son, das ist in der Regel der Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres, täg- lich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr erhoben. Für Nutzungen des Strandbe- triebsgebäudes am Badestrand Nordermeldorf werden Nutzungsentgelte ganzjährig erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei dem dazu eingesetzten Kassierpersonal ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

#### Regelung für den Badestrand Elpersbüttel:

Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein von ihm zu verwahrendes Billett, das dem dazu vom Kommunalunternehmen autorisierten Perso- nal auf Verlangen für Kontrollzwecke vorzuzeigen ist. Saisonberechtigungsnachweise sind von innen an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

#### Regelung für den Parkplatz am Badestrand Nordermeldorf:

Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein Billett, das nach Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz deutlich sichtbar hinter der Front- scheibe auszulegen ist. Saisonberechtigungsnachweise sind von innen an der Front- scheibe des Fahrzeuges anzubringen.

#### Regelung für die Strandkorbvermietung:

Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein von ihm zu verwahrendes Billett, das dem dazu vom Kommunalunternehmen autorisierten Perso- nal auf Verlangen für Kontrollzwecke vorzuzeigen ist.

Die Billetts und die Saisonberechtigungsnachweise sind nicht übertragbar.

## **§ 8 Hausrecht**

Das vom Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung autorisierte Personal ist berechtigt, bei festgestellten groben Verstößen in Ausübung des dem Kommunalunternehmen zustehenden Hausrechtes die betroffenen Nutzer durch Verweis von der Nutzung der Einrichtungen des Kommunalunternehmens auszuschließen. Das gilt auch in den Fällen, in denen Nutzer sich weigern, das für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu zahlende Entgelt zu entrichten.

## **§ 9 Ausnahmegenehmigungen**

Das Kommunalunternehmen kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

## **§ 10 Haftung**

Das Kommunalunternehmen haftet nur, wenn der Schaden von ihm, seinen Bediensteten oder von ihm beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2 bis 7 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 134 Abs. 5 GO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße zwischen 30,-- € und 200,-- € geahndet werden kann.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 44 Abs. 4 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 04.11.2010 erteilt.

Meldorf, den 05.11.2010

gez. Thomas Rieger

.....

(Thomas Rieger)  
Vorstand

# Auszug aus der Liegenschaftskarte

Amt Mitteldithmarschen

Maßstab 1: 2500

Hindenburgstraße 18

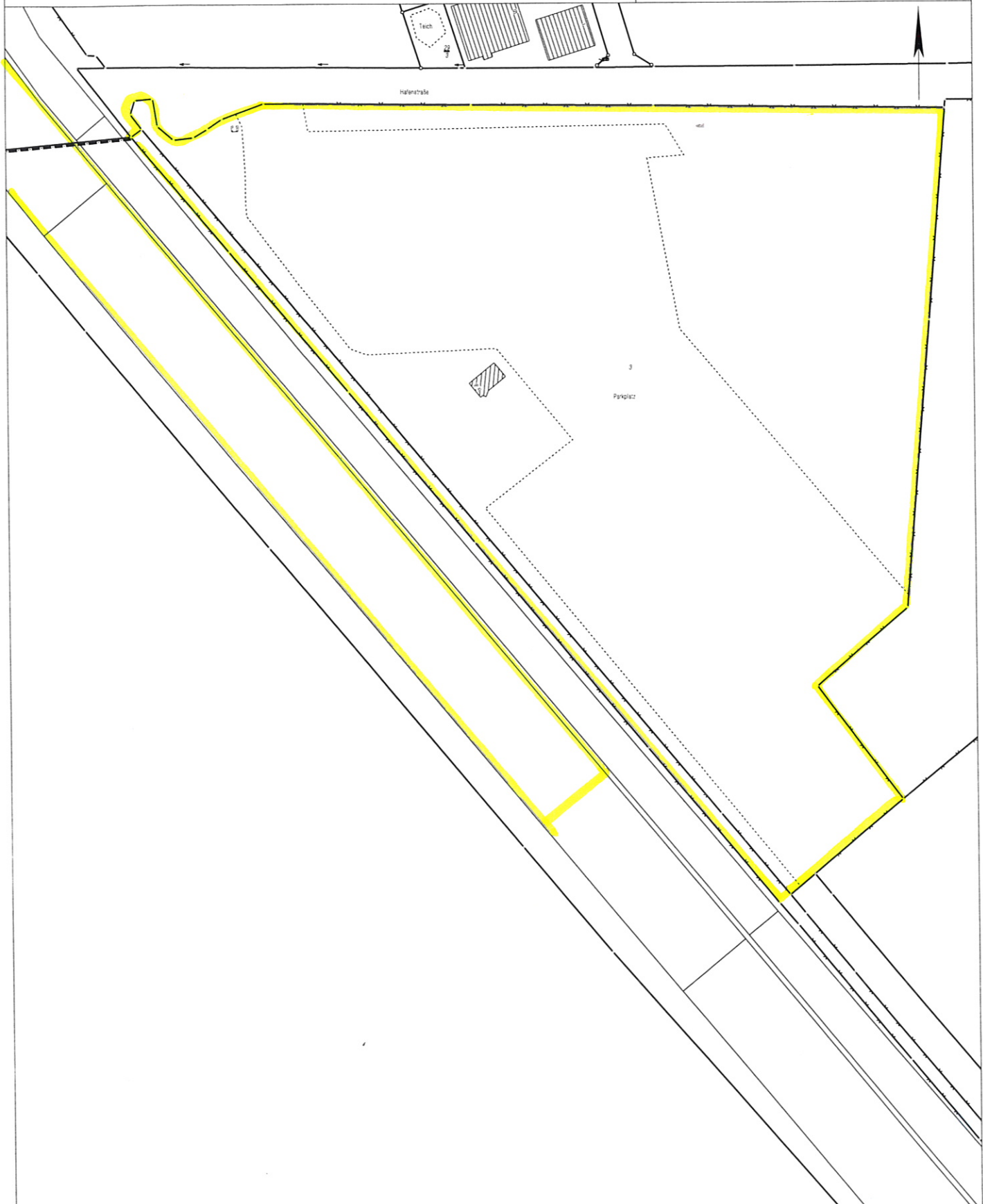
Gemarkung : Elpersbüttel

25704 Meldorf

Flur : 14

Meldorf, 21.01.2010

Flurstück : 1



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALK, 2004, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.

# Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 3000

Amt Mitteldithmarschen

Gemarkung : Nordermeldorf

Hindenburgstraße 18

Flur : 2  
Flurstück : 13

Meldorf, 21.01.2010

25704 Meldorf



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALK, 2004, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.